

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hasbruch“
in den Gemeinden Ganderkesee und Hude, Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hasbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und befindet sich nördlich der Autobahn A 28 zwischen Ganderkesee und Hude im Landkreis Oldenburg. Das Gebiet wird insbesondere durch den Hasbruch als historischer Hutewaldstandort geprägt. Charakteristisch sind die strukturreichen alten naturnahen Wälder aus alten Eichen, Buchen und Hainbuchen sowie hohe Anteile von liegendem und stehendem Totholz. Der Hasbruch beinhaltet insbesondere bedeutungsvolle Vorkommen von diversen an alte Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 2 enthält eine Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, der Gemeinde Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 043 „Hasbruch“ (DE 2916-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und dem Europäischen Vogelschutzgebiet (V12) „Hasbruch“ (DE2916-301) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 630 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus

besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, sowie der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den entsprechenden heimischen schutzbedürftigen und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
2. den Erhalt des Hasbruchs als historisch alten Waldstandort einschl. der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften,
3. den Erhalt und die Entwicklung der Brook- und Hohlbäche als naturnahe sommerkalte Geestbäche einschließlich der natürlichen Pflanzen- und Tiergesellschaften,
4. den Erhalt und die Entwicklung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen charakteristischer heimischer schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere diverser Amphibienvorkommen, einer Vielfalt an Fledermausarten, einer hohen Artenvielfalt der Wirbellosen und der Vögel einschließlich ihrer jeweiligen Lebensgrundlagen,
5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Hasbruch“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hasbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im vorgenannten Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als strukturreiche und naturnahe Waldgesellschaften entlang von Fließgewässern mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen. Im Bestand sind insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) enthalten. Die Bestände enthalten möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil und stocken auf Standorten mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Sie weisen neben autotypischen Habitatstrukturen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz auf.
2. und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern in naturnaher Ausprägung, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) sind. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche Ausprägungen der mäßig bis gut nährstoffversorgten extensiv genutzten Grünlandstandorte naturnaher Landschaften, insbesondere geprägt durch Arten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-

Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf trockenen bis feuchten basenarmen sandigen Lehmböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baum-, Strauch- und Krautschicht ist geprägt von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Gemeinem Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Flattergras (*Milium effusum*) und Gemeinem Efeu (*Hedera helix*).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

d) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Waldgesellschaften in mosaikartig vorkommenden Entwicklungsphasen auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit hohem Totholzanteil und den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den prägenden Arten gehören insbesondere die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und in Übergangsbereichen Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Weitere charakteristische Arten sind auch Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*) und Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

e) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit intaktem Wasserhaushalt. Die Baum- und Krautschicht ist geprägt von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gemeinem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

3. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- Eremit* (*Osmoderma eremita*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population, insbesondere durch den Erhalt, Förderung und Entwicklung von Alt- und Totholz inklusive solcher Höhlenbäume, in deren Mulm diverse Lebensstadien der Eremiten leben, sowie von strukturreichen umgebenden Wald- und Saumgesellschaften zur Fortpflanzung.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Grauspecht (*Picus canus*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung alter, strukturreicher Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldrändern inklusive hohen Grenzlinien, Alt- und Totholzanteilen sowie reichhaltigen Nahrungsangeboten,
 - b) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung strukturreicher, naturnaher, alter Baumbestände mit vielfältigen Mikrohabitaten und Totholzreichtum in großen Flächenanteilen sowie von Verbundkorridoren,
 - c) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung großflächiger, geschlossener Wälder mit hohem Strukturreichtum, hohen Alt- und Totholzanteilen und reichhaltigen Nahrungsangeboten,
 - d) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) als stabile, sich langfristig selbst tragende Population insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung geeigneter Rast- und Bruthabitate mit hoher Strukturvielfalt in ausreichenden Flächengrößen und ausreichenden Anteilen an nassen und feuchten Standorten,
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten; dazu gehören unter anderem Pirol (*Oriolus oriolus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).
- (6) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die natürliche Entwicklung des Waldes auf den in den Karten der Anlage 2 als Naturwald dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. In dem in den Karten der Anlage 2 zur Verordnung gekennzeichneten Naturwaldbereich unterliegen die Bestände der eigendynamischen Entwicklung ohne eine Nutzung sowie ohne pflegerische oder sonstige lenkende Maßnahmen mit Ausnahme der Verkehrssicherung. Der Naturwaldbereich dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Naturwaldforschung) durch die zuständigen Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt.

§ 3 **Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
4. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten

7. Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen, im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 12. die Bodengestalt einschließlich der Walkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Untersuchungen durch die für die Überwachung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer zuständigen Behörden,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4.
 - a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen mit nicht mehr als 30 Personen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Graben, angrenzenden Bestand und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung der Gebäudegrundstücke für den Forstbetrieb und die Nutzung der Kamp- sowie der Jagdhütte im bisherigen Umfang,
 8. die Eichensaatgutgewinnung in zugelassenen Saatgutbeständen sowie die Saatgutgewinnung von standortheimischen Strauchbeständen außerhalb der Naturwälder,
 9. der Betrieb von Drohnen durch Bedienstete von Behörden oder unter deren Aufsicht in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden außerhalb der Brut- und Setzzeit,
 10. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 2. ohne die Bodengestalt zu verändern,
 3. ohne Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 4. ohne die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillaatverfahren zulässig bleiben,
 5. ohne Pflanzenschutzmittel anzuwenden; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 6. ohne zu düngen, mit Ausnahme der Festmistdüngung in Form einer Erhaltungsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung,
 7. ohne das Grünland mit mehr als 1,5 Großvieheinheiten je ha und Jahr zu beweiden,
 8. ohne Mähgut liegen zu lassen,
 9. ohne Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie rechtmäßig bestehender Viehunterstände inklusive deren Erneuerung im bisher bestehenden Umfang und in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter der Aufrechterhaltung einer Grünlandnutzung, jedoch ohne Flächen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten zu nutzen und ohne
1. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,

2. die Bodengestalt zu verändern,
 3. Grünland in Acker umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen oder in andere Vegetationstypen umzuwandeln,
 4. die Grünlandnarbe zu erneuern; zulässig bleibt die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat im Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren aus Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes der LRT-typischen Arten mit Ausnahme konkurrenzstarker Gräser,
 5. zu düngen, mit Ausnahme der Entzugsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung durch Festmist mit Ausnahme von Geflügelkot,
 6. eine Beweidung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden zu lassen,
 7. eine Mahd ohne Abstimmung auf die Ausprägung des Biotoptyps erfolgen zu lassen,
 8. eine Mahd anders, als von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen zu lassen,
 9. Mähgut liegen zu lassen,
 10. Materialien zu lagern, insbesondere Heuballen, Maschinen und Geräte,
 11. Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen oder keinen wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region heimisch sind, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne die aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) die Düngung der Wirtschaftswälder sowie die Kompensationskalkung und die punktuelle Initialdüngung und -kalkung bei Neu- oder Wiederbegründung oder Ergänzung der Bestände mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) die Walderneuerung durch Saat oder Bepflanzung, sofern die Naturverjüngung, insbesondere bei der Eiche ausbleibt, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

1) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden** FFH-Lebensraumtypen (LRT) soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; für die Verjüngung der Eiche darf die Größe des Lochhiebes bis zu 0,5 ha und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis zu 1,0 ha Flächengröße betragen,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (gilt nur für LRT 9160 und 91E0*),
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- k) bei künstlicher Verjüngung
 - ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt nur für LRT 9160 und 91E0*) angepflanzt oder gesät werden,
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9110, 9120 und 9130) angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

3. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd auf die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*). Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des §2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Brookbäke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen ist untersagt.
 2. Der Fischbesatz erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Das Betreten der Waldflächen innerhalb der Brut- und Setzzeit ist untersagt.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) In den unter den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Vorschriften in Verordnungen über Naturdenkmale bleiben von dieser Verordnung unberührt und kommen somit weiter zur Anwendung.
- (13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (14) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des gem. § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem.RdErl. d. MI und MU v. 21.10.2015) zwischen NLF und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II- und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II- und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hasbruch“ vom 09.12.1997 (Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 19.12.1997) außer Kraft.

Wildeshausen, den 19.12.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat